

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Fa. Hans Rathei e. K. Kieswerke, Grünauer Straße 109, 86633 Neuburg

**Vorhaben:** Grundwasserförderung zur Kies- und Sandwäsche auf Fl.-Nr. 146 der Gemarkung Zell

### I. Sachverhalt

Die Firma Hans Rathei e. K. Kieswerke (im Folgenden: Firma Rathei) betreibt in der Gemarkung Zell westlich von Obermaxfeld Kiesabbau und ein Kieswerk. Zur Reinigung des Rohmaterials ist die jährliche Förderung von etwa 250.000 m<sup>3</sup> Grundwasser und eine Wiedereinleitung des Waschwassers in den östlich angrenzenden Kiesweiher erforderlich.

Im Zuge des Antrags auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserförderung über den 31.12.2021 hinaus wird auch die Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen vor. In der Vergangenheit wurde in keinem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eine UVP durchgeführt.

### II. Ergebnis der Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag des Zweckverbands auf wasserrechtliche Genehmigung für die Grundwasserförderung stellt ein Änderungsvorhaben i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar, weil die bestehende beschränkte Erlaubnis zeitlich erweitert wird.

2. Die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Danach besteht für die Änderung eines ohne UVP zugelassenen Vorhabens die UVP-Pflicht, wenn durch das Änderungsvorhaben ein in Anlage 1 zum UVPG genannter Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

a) Das Vorhaben erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Es wird Grundwasser in einer jährlichen Menge von 250.000 m<sup>3</sup> zutage gefördert. Gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist für Vorhaben, bei denen die Gesamtfördermenge zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 1.000.000 m<sup>3</sup> liegt, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

b) Nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Einschätzung, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch die wasserrechtliche Erlaubnis eintreten können, dienen die eingereichten Antragsunterlagen des Antragstellers und des beauftragten Planungsbüros sowie die bereits bekannten Informationen über die Anlage und Umgebung.

(1) Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Jährlich sollen bis zu 250.000 m<sup>3</sup> Grundwasser zutage gefördert und für die Reinigung von abgebautem Kies und Sand genutzt werden dürfen. Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, führt das Zutagefördern dieser Menge von Grundwasser zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, weil das Grundwasser in einem

eng begrenzten Einwirkungsbereich gefördert wird. Die Förderung kann zwar zu einer örtlichen Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Diese wird jedoch durch das Versickern des Weiherwassers zurück in den Grundwasserkörper minimiert. Da der Grundwasserspiegel zudem einer natürlichen Schwankung unterliegt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass es letztlich nur zu geringfügigen Auswirkungen auf die Höhe des Grundwasserspiegels kommen wird. Diese Einschätzung wird auch durch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte bestätigt, in denen Schwankungen des Grundwasserspiegels keine nachteiligen Umweltauswirkungen zeigten.

Durch die Nutzung des geförderten Grundwassers zur Reinigung von Kies und Sand reichern sich im Waschwasser regelmäßig mineralische Schwebstoffe an, die sich im Kiesweiher absetzen und als Feinschlamm später entsorgt werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind auch in dieser Hinsicht nicht erkennbar.

**(2)** Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt sind ebenfalls nicht ersichtlich. Das Vorhaben liegt in keinem europäischen oder nationalem Schutzgebiet.

Die vorhandenen Tierarten haben sich nach Anlegen des Kiesweihers angesiedelt und sich den örtlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst. Nachteilige Auswirkungen auf die Fauna sind diesbezüglich nicht erkennbar.

**(3)** Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind nicht ersichtlich.

**c)** Entsprechend den Angaben des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung des bisherigen Betriebs des Kieswerks ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Im Ergebnis besteht somit keine UVP-Pflicht.

**3.** Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 03.12.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz